

Armin von Bogdandy
Angelika Siehr
Patrick Hilbert

Renaissance des Republikanismus



Fundamenta Juris Publici 12

Mohr Siebeck

Fundamenta Juris Publici

herausgegeben von
Rolf Gröschner, Matthias Jestaedt
und Anna-Bettina Kaiser

12



Armin von Bogdandy / Angelika Siehr /
Patrick Hilbert

Renaissance des Republikanismus

Mohr Siebeck

Armin von Bogdandy, geb. 1960, war von 1997 bis 2002 Professor für Öffentliches Recht an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und ist seit 2002 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

Angelika Siehr ist seit 2012 Professorin für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bielefeld.

Patrick Hilbert, geb. 1985, ist seit 2022 Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht an der Universität Münster.

Zitierbeispiel:

Angelika Siehr, Renaissance des Republikanismus. Eine Auseinandersetzung mit den Thesen von Rolf Gröschner und Armin von Bogdandy, in: Armin von Bogdandy/Angelika Siehr/Patrick Hilbert, Renaissance des Republikanismus, Tübingen 2024 (FJP 12), S. 91–160 (109–114).

ISBN 978-3-16-164096-4 / eISBN 978-3-16-164097-1

DOI 10.1628/978-3-16-164097-1

ISSN 2194–8364 / eISSN 2569–3948 (Fundamenta Juris Publici)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort der Herausgeber

Fundamenta Juris Publici (FJP) ist die Schriftenreihe des Gesprächskreises „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, der sich 2011 als Sektion der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer konstituiert hat. Die grundsätzlich im Jahresrhythmus erscheinenden Bände dokumentieren den in der Sektionssitzung gehaltenen Vortrag und die beiden dazu abgegebenen Kommentare. Der Reihentitel bekräftigt den Anspruch des Kreises, das wissenschaftliche Gespräch auf die „Grundlagen“ zu konzentrieren: auf die ideen-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, die rechts-, sozial- und staatsphilosophischen sowie die rechtstheoretischen, -dogmatischen und -soziologischen Fundamente des *ius publicum*.

Der hier vorliegende Band dokumentiert das 12. „Grundlagen“-Gespräch anlässlich der Bochumer Staatsrechtslehretagung im Oktober 2023. Das Gespräch war der Frage gewidmet, ob und inwieweit sich sowohl im globalen als auch im europäischen Maßstab Anzeichen für eine Wiederbelebung bzw. Neuausrichtung republikanischen Gedankenguts ausmachen lassen – verbunden mit der Grundlagen-Folgefrage, welcher Stellenwert einer allfälligen Renaissance im juristischen Denken und Vermessen zuzuweisen ist. Das Hauptreferat von Armin von Bogdandy, Heidelberg, kommentierten Angelika Siehr, Bielefeld, und Patrick Hilbert, Münster. Die sich an die

Vorwort der Herausgeber

Vorträge anschließende reiche Diskussion wird allen, die daran teilnehmen durften, in bester Erinnerung bleiben.

Nürnberg, Freiburg i. Br.
und Berlin, im Mai 2024

Rolf Gröschner
Matthias Jestaedt
Anna-Bettina Kaiser

Nach einem Dutzend Gesprächen 2011–2023, dokumentiert in FJP 1–12, scheidet der Initiator, Mitbegründer und spiritus rector des „Grundlagenkreises“, Rolf Gröschner, aus dem Kreise der Koordinatoren aus. Es ist uns nobile officium und drängendes Bedürfnis, Rolf Gröschner für die vielen Jahre seines unermüdlichen Einsatzes für die Grundlagen des Öffentlichen Rechts von Herzen unseren Dank auszusprechen. Die Thematik des vorliegenden Bandes versteht sich als Hommage an das Œuvre des Auscheidenden.

Freiburg i. Br. und Berlin,
im Mai 2024

Matthias Jestaedt
Anna-Bettina Kaiser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
-------------------------------	---

Armin von Bogdandy

Renaissance des Republikanismus	1
I. These und Programm	1
II. Theorie	5
1. Begriff des Republikanismus	5
2. Gemeinwohl als Solidarität	16
III. Empirie	21
1. Spuren	21
2. Das republikanische Manifest des EU-Vertrags	29
3. Die Operationalisierung des Manifests	37
4. Gewaltenteilende Gemeinwohlbestimmung	46
IV. Einwände	55
1. Republikanische Selbstbestimmung	56
2. Republikanische Gesinnung	65
3. Republikanisches Forum	72
V. Folgerungen	82

Angelika Siehr

„Renaissance des Republikanismus“. Eine Auseinandersetzung mit den Thesen von Rolf Gröschner und Armin von Bogdandy	91
I. Einleitung: Konsens, Dissens und die Wahl der Perspektive im weiten Feld des Republikanismus	92
II. Republikanismus jenseits des Staates: Prämissen verschiedener Denkansätze	97
1. Art. 2 EUV als „republikanisches Manifest“ (<i>Armin von Bogdandy</i>)	97

Inhaltsverzeichnis

a) Geltung des Republikprinzips jenseits des Staates und Prozesshaftigkeit des europäischen Republikanismus	97
b) Begriffliche Justierung: Republik im Feld demokratischer Verfassungsstaatlichkeit	102
2. Antike Republiktradition als basales Konstruktionselement (<i>Rolf Gröschner</i>)	103
III. Gröschners These vom Vorrang des Republikprinzips vor dem Demokratieprinzip	109
1. Republikanische Legitimität versus demokratische Legitimation?	109
2. Menschenrechtsidee und Legitimität: Das Fundament des demokratischen Verfassungsstaats	114
a) Menschenrechtliche Fundierung des Staates	114
aa) Staatsbegründende und staatsbegrenzende Funktion der Menschenrechte	114
bb) Inklusion und Exklusion oder: Wer gehört zu den Freien und Gleichen?	119
b) Gleichursprünglichkeit von Menschenrechtsidee und Volkssouveränität	121
c) Hannah Arendt: Von der griechischen Polis zum neuzeitlichen Verfassungsstaat	128
IV. EU-Republikanismus – Differenzierungen und Einwände	132
1. Abgrenzung von Republikanismus und demokratischer Verfassungsstaatlichkeit	132
2. Rechtsstaatliche und demokratische Dimension des Republikprinzips	136
a) Rechtsstaatliche Traditionslinie des Republikanismus bei Immanuel Kant	137
b) Qualifikation eines spezifisch republikanischen Demokratieverständnisses	139
3. Einordnung des EU-Republikanismus: Potential und bürgerschaftlich-republikanische Grenzen	141
V. Das Republikprinzip im Grundgesetz	151
1. Einwände gegen ein materielles Verständnis des Republikprinzips unter dem Grundgesetz	151
2. Beispiele für republikanische Interpretationsansätze unter dem Grundgesetz	152
a) Republikanische Rekonstruktion der Staatsfundamentalnorm des Art. 1 Abs. 1 GG (<i>Hasso Hofmann</i>)	152

Inhaltsverzeichnis

b) Republikanische Lesart des Prinzips der Volkssouveränität	153
c) Dualistisches Konzept der Nation: Kultur- und Volksnation und republikanische Staatsbürgernation .	156
d) Republikanische Rekonstruktion des (urbanen) Grundeigentums in öffentlicher Hand	157
VI. Fazit	159

Patrick Hilbert

Republikanismus und Rechtswissenschaft.

Ein Kommentar zu Armin von Bogdandy	161
I. Der prekäre Mehrwert positiver Republikanismusbegriffe	163
II. Republikanische Rechtswissenschaft?	167
1. Institutionelles Problem	170
2. Funktioneller Einwand	172
3. Notwendige Differenzierungen	175
a) Engagement in der Praxis	176
b) Wissenschaftliches Publizieren	177
c) Ausbildungstätigkeit	178
d) Engagement als public intellectual	179
e) Fazit	180
4. Hegung der Grenze zwischen Politik und Recht	181

Renaissance des Republikanismus

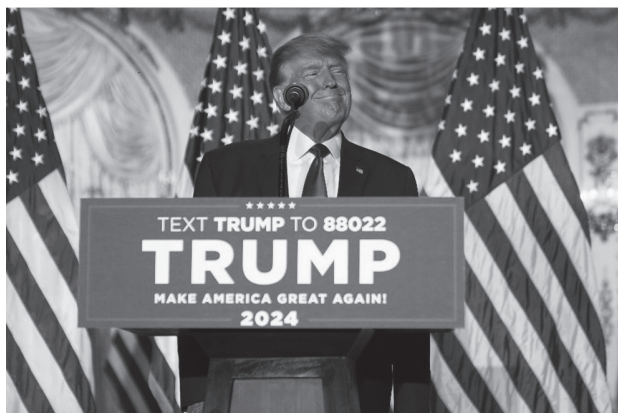
*Armin von Bogdandy**

I. These und Programm	1
II. Theorie	5
1. Begriff des Republikanismus	5
2. Gemeinwohl als Solidarität	16
III. Empirie	21
1. Spuren	21
2. Das republikanische Manifest des EU-Vertrag	29
3. Die Operationalisierung des Manifests	37
4. Gewaltenteilende Gemeinwohlbestimmung	46
IV. Einwände	55
1. Republikanische Selbstbestimmung	56
2. Republikanische Gesinnung	65
3. Republikanisches Forum	72
V. Folgerungen	82

I. These und Programm

Das mir aufgegebenene Thema, *Renaissance des Republikanismus*, kommt ohne Fragezeichen. Wo aber gibt es im öffentlichen Recht der 2020er Jahre Dynamiken, die ich, eine Person im Mainstream der deutschen Staatsrechtslehre, als eine Renaissance des Republikanismus rekonstruieren möchte? Sicherlich nicht Verfassungsentwick-

* Ich danke der Dienstagsrunde, *Aurore Gaillet*, *Alexander Somek* und *Jacques Ziller* für wertvolle Anregungen.



Bildquelle: Andrew Harnik/AP Photo.

lungen wie die im Zugriff des derzeit wohl berühmtesten Republikaners, nämlich Donald Trump, obwohl er unter dem Slogan *Make America Great Again* just eine Renaissance verspricht.

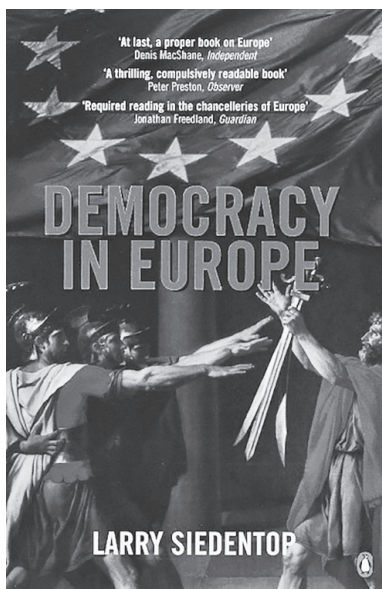
Ich bin nur bereit, im Rahmen von Art. 2 EUV eine Renaissance des Republikanismus festzustellen. Danach gibt es, global betrachtet, derzeit keine Renaissance, sondern eine Krise des Republikanismus.¹ In einem insgesamt trüben Gesamtpanorama sehe ich am ehesten Anhaltspunkte im Recht der europäischen Gesellschaft, insbesondere in ihrem organisierenden Herz, dem Verfassungsrecht der Europäischen Union.

¹ Man könnte eher von einer Renaissance der Autoritarismen sprechen, dazu die Beiträge in Helena Alviar García/Günter Frankenberg (Hrsg.), *Authoritarian Constitutionalism. Comparative Analysis and Critique*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing 2019; *V-Dem Institute*, *Democracy Report 2023: Defiance in the Face of Autocratization*, Göteborg: Universität Göteborg 2023.

So konkretisiere ich das Thema auf eine *europäische* Renaissance des Republikanismus. Meine Forschungsfrage lautet: Wie stellen sich die Grundlagen, Tendenzen und Potentiale des Unionsverfassungsrechts dar, wenn wir sie republikanisch deuten? Mein Gesamtergebnis lautet: vielversprechend. Mehr noch: Wir, also die deutschen Staatsrechtslehrerinnen und -lehrer, können eine Renaissance des Republikanismus sogar befördern, indem wir unsere Forschung am europäischen Verfassungskern ausrichten.² Das hat theoretisches, dogmatisches und praktisches Potential und erlaubt, in großen Konflikten der europäischen Gesellschaft wissenschaftsadäquat Position zu beziehen. Als deutsche Sektion der europäischen Rechtswissenschaft können wir einen spezifischen Beitrag leisten, indem wir den bislang dominierenden Fluchtpunkt aufgeben, das Verhältnis Bundesverfassungsgericht – EuGH, und ihn eben durch den europäischen Verfassungskern ersetzen.

Ich entfalte diese These in vier Schritten: Theorie, Empirie, Verteidigung, Konsequenzen. Der erste entwickelt im Horizont gegenwärtiger Theoriedebatten einen erkenntnisträchtigen Republikanismusbegriff (II.). Auf dieser Grundlage unterbreitet und ordnet der zweite Schritt Daten, welche die These stützen: Positionen, Debatten, Rechtsakte und Urteile (III.). Der dritte Schritt vertieft die These, indem er zeigt, dass sie mit scheinbar widerständigen republikanischen Kernforderungen vereinbar ist: republikanische Selbstbestimmung, republikanische Gesinnung und republikanische Öffentlichkeit (IV.). Die

² Zu dieser Form *Alexander Somek*, *Rechtssystem und Republik. Über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens*, Wien, New York: Springer 1992, 236 ff.



Jacques-Louis David, *Le Serment des Horaces*, 1784.
Bildquelle: Larry Siedentop, *Democracy in Europe*.

abschließenden Folgerungen legen dar, was die These für weitere rechtswissenschaftliche Arbeit bedeutet, gerade auch angesichts konkurrierender Ansätze (V).

Die These weiß, dass Skepsis sie erwartet. Larry Siedentop hat solcher Skepsis Ausdruck verliehen, indem er sein Buch *Democracy in Europe* in Jacques-Louis Davids *Le Serment des Horaces* kleidete. Diese Darstellung römischer Tugend lässt das Brüsseler Geschacher als dezidiert unrepublikanisch erscheinen.³ Es gilt, diese Spannung zwi-

³ Larry Siedentop, *Democracy in Europe*, London: Allen Lane

schen der Normativität Davids und der Faktizität Brüssels konstruktiv zu wenden.

II. Theorie

1. Begriff des Republikanismus

Der Veranstaltungstitel *Renaissance des Republikanismus* ruft nach einem Vortrag, der das geltende Recht sowohl analysiert als auch transzendiert. Denn *Renaissance* meint einen transformativen Prozess.⁴ Dies gilt umso mehr, als es um eine Renaissance des *Republikanismus* geht: Cicero etablierte den Begriff *res publica* vor über 2000 Jahren, um die Krise des römischen Staates transformatorisch zu überwinden.⁵

2000. Zwar entstand das Bild im Auftrag von Louis XVI. und gibt ein Ereignis der römischen Monarchie wieder, wurde aber gleichwohl zu einer Ikone des französischen Republikanismus, *Christine Tauber*, Neue Identitäten – neue Genealogien: Jacques-Louis Davids künstlerische Selbstdarstellung nach dem 9. Thermidor 1794, *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 79 (2016), 331–364 (336 f.).

⁴ Zu dieser Innovationsstruktur *Jan Assmann*, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München: C. H. Beck 1999, 3.

⁵ *Mortimer N.S. Sellers*, Republican Legal Theory. The History, Constitution and Purposes of Law in a Free State, Houndsmills: Palgrave 2003, 3, 140. Zur Erfolgsgeschichte des Begriffs *Rolf Gröschner*, § 23 Die Republik, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 2: Verfassungsstaat, 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 2004, 369–428, Rn. 13–33; *ders.*, Republik ohne Republikaner?, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Frankfurt, 16. November 2023), 6.

Ob solche Ausführungen als Rechtswissenschaft gelten können, ist umstritten.⁶ Ich meine, dass die erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden bereitstehen und entsprechende Forschung einen genuinen gesellschaftlichen Beitrag leistet.⁷ Das verlangt zunächst einmal einen Republikanismusbegriff, der, wie die meisten Grundbegriffe des öffentlichen Rechts, zum einen analytisches Potential hat, also Grundlagen des geltenden Rechts erschließt, und zum anderen diesen Grundlagen Gehalte entnimmt, welche die rechtliche Faktizität zu transzendieren helfen.

Dabei ist einleitend festzuhalten, dass es hier um *Republikanismus* geht, und nicht um *Republik*. Zu erörtern ist nicht, ob man die heutige Europäische Union als Republik qualifizieren sollte,⁸ so dass ich mich nicht zu Rechtsnatur, Begriff und Wesen der Union äußere. Ebenso wenig geht es um einen Begriff, der alles glatt zieht, sondern vielmehr um einen Begriff, der Positionen, Deutungsschemata und Prozesse in einer verworrenen Lage erschließt.⁹

⁶ Patrick Hilbert, Republikanismus und Rechtswissenschaft, in diesem Band I, S. 161–181 (167–181).

⁷ Näher Armin von Bogdandy, Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft, Berlin: Suhrkamp 2022, 21 ff., 458 ff.

⁸ Bejahend Michael Anderheiden, Europäische Union – europäische Republik, in: Katharina Gräfin von Schlieffen (Hrsg.), Republik – Rechtsverhältnis – Rechtskultur, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, 127–140 (137 f.); Luuk van Middelaar, Das europäische Pandämonium. Was die Pandemie über den Zustand der EU enthüllt, Berlin: Suhrkamp 2021, 24; ich war dieser Auffassung unter dem europäischen Verfassungsvertrag: Armin von Bogdandy, The Prospect of a European Republic. What European Citizens are Voting for, Common Market Law Review 42 (2005), 913–941.

⁹ Zu dieser Prämisse und ihrer rechtswissenschaftlichen Verarbeitung Mathias Reimann, The American Advantage in Global

Worum geht es unter dem Begriff *Republikanismus*? Angesichts einer mehr als 2000-jährigen Begriffsgeschichte und eines Spannungsbogens aktueller Verwendungen, der Donald Trumps MAGA-Republikanismus¹⁰ ebenso umfasst wie kantianische und hegelianische,¹¹ neogriechische wie neorömische Republikanismen,¹² Rekonstruktionen der chilenischen Verfassungsgeschichte wie Kritiken der Iranischen Republik,¹³ dürfte ein gemeinsamer Nenner der diversen Republikanismen für unsere Debatten zu den Grundlagen des öffentlichen Rechts kaum weiterführend sein. Noch weniger sinnvoll wäre, nach dem ‚wahren‘ Republikanismusbegriff zu suchen: Begriffsarbeit zielt nicht auf Wahrheit, sondern auf Nützlichkeit.¹⁴

Lawyering, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 78 (2014), 1–36.

¹⁰ Dazu *Richard Abel*, *The Fate of Liberal Democracy under Donald Trump*, *Verfassung und Recht in Übersee* 55 (2022), 505–527.

¹¹ *Rainer Forst*, *Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant*, Berlin: Suhrkamp 2021; *James Bohman*, *Is Hegel a Republican? Pippin, Recognition, and Domination in the Philosophy of Right*, *Inquiry: An Interdisciplinary Journal of Philosophy* 53 (2010), 435–449; *Wolfgang Schild*, *Erbmonarch oder Wahlpräsident. Eine Differenz zwischen Hegel und den Hegelschülern Gans und Michelet*, in: *Pirmin Stekeler-Weithofer/Benno Zabel* (Hrsg.), *Philosophie der Republik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, 182–225.

¹² Dazu Beiträge in *Thorsten Thiel/Christian Volk*, *Einleitung. Die Aktualität des Republikanismus*, in: *Thorsten Thiel/Christian Volk* (Hrsg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden: Nomos 2016, 9–16.

¹³ *Pablo Ruiz-Tagle*, *Five Republics and One Tradition. A History of Constitutionalism in Chile 1810–2020*, Cambridge: Cambridge University Press 2021 (mit dem Pinochet-Regime als deren Bruch); *Vahid Nick-Pay*, *Republican Islam. Power and Authority in Iran*, London: Tauris 2016.

¹⁴ Ich folge *Max Weber*, *Die Objektivität sozialwissenschaftlicher*

Eine solche Suche überschreitet den Horizont dogmatischer Interpretation: Es handelt sich um Grundlagenforschung im Gespräch mit anderen Fächern, die sich um selbige Begriffe bemühen. Es geht genauer um einen Republikbegriff, der aus der Tradition kommend unseren Debatten zum europäischen öffentlichen Recht nützt. Dafür muss er kompatibel sein mit demokratischer Verfassungsstaatlichkeit und zudem weiterführende Unterscheidungen treffen.

So ist das Verhältnis von Republikanismus und demokratischer Verfassungsstaatlichkeit zu klären, insbesondere das der Begriffe Republik und Demokratie. Die beiden begannen als Antagonisten. Von Aristoteles über Cicero, Machiavelli, Madison bis zu Kant verstanden viele Autoren die Republik, in der mandatierte Amtsträger gewaltenteilig das Gemeinwohl verfolgen, als die legitimste aller Regierungsformen und waren skeptisch gegenüber der Demokratie als Herrschaft der Masse. Dieses Republikverständnis war, so die autoritative Cambridge School zur Ideengeschichte des Republikanismus, seit der frühen Neuzeit in Europa weit verbreitet und kann gar als gemeinsame Verfassungstradition gelten.¹⁵ Erst im 19. Jahrhundert gewann die Demokratie an Legitimität, vor allem als Forderung nach einer egalitären Gesellschaft. Damit setzte der Demokratiebegriff den Republikbegriff unter Druck.

und sozialpolitischer Erkenntnis, in ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen: Mohr Siebeck 1922, 208 f.

¹⁵ Vgl. nur *Martin van Gelderen / Quentin Skinner* (Hrsg.), *Republicanism. A Shared European Heritage*, 2 Bände, Cambridge: Cambridge University Press 2002; ähnlich *Helmut Koenigsberger* (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 1988.

Erfolgreich, denn es kam im 20. Jahrhundert zu einer weitgehenden Verschmelzung demokratischen und republikanischen Verfassungsdenkens. Große internationale Strahlkraft hatten das Verfassungsrecht der Dritten Französischen und der Weimarer Republik. Das dokumentiert Constantino Mortati, einer der Väter der republikanischen Verfassung Italiens von 1947, der wegweisend den italienischen Republikanismus als Verbindung von Demokratie und Grundrechten unter einer rigiden und gewaltenteilenden Verfassung definiert.¹⁶

Vergleichbare Entwicklungen in den Vereinigten Staaten wurden zum globalen Standard verfassungsrechtlichen Denkens schlechthin, insbesondere dank der Sozialstaatlichkeit des *new deal* und der demokratische Inklusion der *civil rights revolution*.¹⁷ Deren Maßstäblichkeit zeigt sich etwa darin, dass die Bundesrepublik viele ihrer staatsrechtlichen Talente für teures Geld an führende US-Fakultäten schickt und die dort Geformten dies prominent dokumentieren.¹⁸ Auf dieser Spur ist das Republikverständnis vieler Verfassungsordnungen mit demokratischer Verfassungsstaatlichkeit weitgehend verschmolzen.¹⁹

¹⁶ *Costantino Mortati, Concetto, limiti, procedimento della revisione costituzionale* (1952), in: Costantino Mortati, *Raccolta di scritti*. Bd. 2: *Scritti sulle fonti del diritto e sull'interpretazione*, Mailand: Giuffrè 1972, 5–41, insb. 20–34.

¹⁷ Ein Versuch einer ‚Versteinerung‘ bei *Bruce Ackerman, We the People. The Civil Rights Revolution*. Bd. 3, Cambridge, Mass. u. a.: Harvard University Press 2014; vgl. auch *Bruce Ackerman, The Decline and Fall of the American Republic*, Cambridge, Mass. u. a.: Harvard University Press 2010.

¹⁸ *Alexander Somek/Elisabeth Paar, Europe's Political Constitution*, *European Law Open* 2 (2023), 1–27, § 2, 4.

¹⁹ Vgl. nur *Gröschner* (Fn. 5), Rn. 45; *Antonio Reposo, La forma*

Die Entwicklung ist dort nicht stehen geblieben. Inzwischen hat sich vielmehr das ursprüngliche Verhältnis von Republik- und Demokratiebegriff umgedreht: Heute schnappt ein progressiver Republikanismus an den Fersen etablierter demokratischer Praxen. Dieser Republikanismus steht hinter demokratischer Verfassungsstaatlichkeit, begreift aber deren Praxis als zu technokratisch, zu müde, und fordert mehr Demokratie, insbesondere eine stärkere Involvierung der Bürger, inzwischen auch der Bürgerinnen. Gewichtige Autoren, welche die Entwicklung der Union skeptisch verfolgen, stehen in dieser Theorietradition.²⁰

Die wohl erste große Monographie stammt aus dem Jahre 1982 von Claude Nicolet, dem die Renaissance republikanischen Denkens im rationalisierten Parlamentarismus der V. Republik zugeschrieben wird.²¹ Später formierte sich in den Vereinigten Staaten ein neuer Republikanismus gegen das geistige Klima der Reaganära,²² in

repubblicana secondo l'Art. 139 della Costituzione, Padua: CEDAM 1972, 83–117.

²⁰ Einflussreich *Dieter Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung?, *JuristenZeitung* 50 (1995), 581–591; *ders.*, Constitutionalisation without Constitution. A Democracy Problem, in: N.W. Barber/Maria Cahill/Richard Ekins (Hrsg.), *The Rise and Fall of the European Constitution*, Oxford: Hart 2019, 23–40; *Alexander Somek*, What is Political Union?, *German Law Journal* 14 (2013), 561–580.

²¹ *Claude Nicolet*, *L'idée républicaine en France, 1789–1924: Essai d'histoire critique* (1982), Paris: Gallimard 1994; das Buch beschreibt seine Rezeption in der Auflage von 1994 auf S. 509 ff.

²² Vgl. nur die Beiträge von *Frank Michelman*, *Cass Sunstein*, *Kathryn Abrams*, *Derrick Bell* und *Preeta Bansal*, *Paul Brest*, *Richard Epstein*, *Michael A. Fitts*, *Linda K. Kerber*, *Jonathan Macey*, *Jerry Mashaw*, *H. Jefferson Powell* und *Kathleen Sullivan* im *Special Issue* der vielleicht einflussreichsten rechtswissenschaftlichen Zeitschrift,